



Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV)

Die WPK hat mit Schreiben vom 14. Februar 2023 gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe (Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung – ReHV) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Für die Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf Stellung zu beziehen, bedanken wir uns und nehmen diese gerne wahr.

Wir begrüßen es, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (im Folgenden WP/vBP) und deren Berufsgesellschaften als sachverständige Dritte in die Antragstellung der Leistungserbringer einbezogen sind. Derartige erstellende Tätigkeiten sind dem Berufsstand bestens vertraut.

Zu der in der Anlage 2 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen und vom WP/vBP als Arbeitsergebnis dieser Tätigkeit zu erstellenden Bescheinigung haben wir folgende Anmerkungen:

1. Bezeichnung der WP/vBP-Bescheinigung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 6 ReHV-E ergeben sich die Inhalte des Nachweises nach § 5 Abs. 1 ReHV-E aus der Anlage 2 des Verordnungsentwurfs. Dieser von dem WP/vBP (bzw. deren Berufsgesellschaften) auszustellende Nachweis wird aktuell bezeichnet als „Bestätigung der

Richtigkeit der Angaben über entstandene Energiekosten zum Antrag der (Rehabilitations-/Vorsorgeeinrichtung) vom ...“.

Um zu verdeutlichen, um welche Art von Bestätigung auf welcher Rechtsgrundlage es sich handelt, empfehlen wir, sich bei der Bezeichnung an der Rechtsnorm zu orientieren:

„Nachweis über die entstandenen Energiekosten nach § 5 Abs. 1 ReHV“.

2. Bezeichnung von WP/vBP, WPG, BPG

Da § 5 Abs. 1 ReHV-E von einem sachverständigen Dritten spricht, sollte diese Bezeichnung sich auch in dem Nachweis wiederfinden. Wir empfehlen daher folgende Änderungen:

„In der Funktion als beauftragte: ~~Wirtschaftsprüfer:in~~ sachverständiger Dritter / zuständiges Revisionsamt der“

Zudem sollte der Nachweis so formuliert werden, dass er auch von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG), Buchprüfungsgesellschaften (BPG) und vereidigten Buchprüfern ausgefüllt werden kann. Wir regen daher folgende Formulierungen an:

„versichere ich versichern wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der von meinem/unserem Mandanten bzw. meiner/unserer Mandantin / zu prüfenden Stelle angegebenen Energiekosten (Jahres-Gesamtsumme) für die Jahre 2021 und 2022.“

Bei der Namensangabe sollte es entsprechend heißen:

„Name der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin bzw. des vereidigten Buchprüfers, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Buchprüfungsgesellschaft / Angabe des Revisionsamtes“

In der Unterschriftszeile sollte es heißen:

„Datum und Unterschrift ~~der mandatierten Wirtschaftsprüfung der Wirtschaftsprüferin~~ / des Wirtschaftsprüfers / der vereidigten Buchprüferin / des vereidigten Buchprüfers / des zuständigen Revisionsamtes“

3. Inhalt der WP/vBP-Bestätigung

Nach der Anlage 2 des Verordnungsentwurfs soll der WP/vBP die *„Richtigkeit und Vollständigkeit der von [dem] Mandanten bzw. [der] Mandantin / zu prüfenden Stelle angegebenen Energiekosten (Jahres-Gesamtsumme) für die Jahre 2021 und 2022“* versichern.

Wie § 5 Abs. 1 Satz 7 ReHV-E korrekt darstellt, ist hingegen der Leistungserbringer selbst verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit seines Antrags und der entsprechenden Unterlagen. Dementsprechend hat er auch gegenüber dem sachverständigen Dritten zu bestätigen, dass die diesem vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind (§ 5 Abs. 1 Satz 8 ReHV-E). Dies ist interessengerecht, da der sachverständige Dritte den Leistungserbringer im Rahmen der Antragstellung zwar unterstützt, indem er die Kostenberechnung anhand der ihm vorgelegten Unterlagen vornimmt. Die Letztverantwortung verbleibt aber bei dem Leistungserbringer, der mit seiner Antragstellung eine staatliche Förderung erhalten möchte.

Diese Verantwortlichkeiten sollten sich auch in dem Nachweis des WP/vBP widerspiegeln, etwa wie folgt:

„~~versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der von meinem Mandanten bzw. meiner Mandantin / zu prüfenden Stelle angegebenen Energiekosten (Jahres-Gesamtsumme) für die Jahre 2021 und 2022 habe ich/haben wir den Antrag der vorbezeichneten Rehabilitations-/Vorsorgeeinrichtung auf der Grundlage der mir/uns vorgelegten Belege, Bücher sowie der mir/uns erteilten Auskünfte auf Plausibilität geprüft. Hierbei sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich/uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Antrag nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen der Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung vom XX.XX.XXXX erstellt worden ist.~~

Die entstandenen Energiekosten nach § 3 i. V. m. § 2 Nr. 2 ReHV lauten wie folgt“

Bei der Darstellung der entstandenen Energiekosten sollte sich ebenfalls an den Begrifflichkeiten des Verordnungsentwurfs orientiert werden. Damit wird vermieden, dass der Eindruck entstehen könnte, hier sei etwas anderes berechnet worden als nach der Rechtsverordnung gefordert. Es sollte daher wie folgt heißen:

„~~Ausgaben für Energie~~Entstandene Energiekosten (Gesamtkosten) für das Jahr 2022“

„~~Ausgaben für Energie~~Entstandene Energiekosten (Gesamtkosten) für das Jahr 2021“

Aus dem vom WP/vBP zu verwendenden Nachweis entsprechend der Anlage 2 ergibt sich, **dass er nur die entstandenen Energiekosten der Jahre 2021 und 2022 bestätigen, nicht jedoch die Zuschusshöhe berechnen soll.** Die Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 4 ReHV-E könnte insofern anders verstanden werden. Dort heißt es: „*Es sind daher lediglich die entstandenen Energiekosten für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 anzugeben sowie die errechnete Zuschusshöhe auf Basis der positiven Differenz zwischen 2022 und 2021. Als Nachweis reicht die Übermittlung der bestätigten Zahlen des sachverständigen Dritten.*“ In der Begründung zu § 5 Abs. 1 heißt es zudem: „*Der sachverständige Dritte hat bei der Berechnung des Differenzbetrages die Energiekosten, die auf Unternehmensbereiche entfallen, die einen anderen, nicht*

rehabilitativen Zweck verfolgen, nicht zu berücksichtigen.“ Dies widerspricht sowohl der Formulierung der Anlage 2 sowie des Wortlauts des § 5 Abs. 1 ReHV, der eindeutig eine Berechnung der Zuschusshöhe nicht als vom Nachweis erfasst ansieht.

Die Verordnungsbegründung sollte daher insoweit an den Verordnungswortlaut angepasst werden.

Zudem sollte folgender Passus des ersten Absatzes der Verordnungsbegründung zu § 5 Abs. 1 angepasst werden:

„§ 5 Absatz 1 regelt die Erstellung ~~und~~mit Plausibilitätsbeurteilung für den Nachweis über die entstandenen Energiekosten durch einen sachverständigen Dritten.“

Dies entspricht auch dem fachlichen Verständnis der Erstellungstätigkeit eines WP/vBP bei einem gesetzlichen Jahresabschluss (vgl. IDW S7, Ziffer 11).

4. WP/vBP-Kosten

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ReHV-E werden die Kosten des WP/vBP für den Nachweis nach § 5 Abs. 1 ReHV-E den anspruchsberechtigten Leistungserbringern in angemessener Höhe erstattet. Der WP/vBP soll dementsprechend in seinem Nachweis die für seine Tätigkeit entstandenen, angemessenen Kosten aufführen. Die Verordnung selbst gibt nicht vor, in welchem Rahmen sich die Angemessenheit aus Sicht des Ordnungsgebers bewegt.

In der Verordnungsbegründung finden sich sodann konkrete Angaben zur Definition der Angemessenheit in diesem Fall. Dort heißt es: *„Als angemessene Kosten gelten, angelehnt an die Steuerberatervergütungsverordnung, ein Zeitgebühr von 30 bis 75 Euro je angefangene halbe Stunde.“* Dies bedeutet, dass alle Honorare, die sich außerhalb dieses Rahmens bewegen, nicht erstattungsfähig sind. WP/vBP sind daher angehalten, ihr Honorar entsprechend zu gestalten, um die Leistungserbringer nicht zusätzlich zu belasten.

Dies könnte im Widerspruch zum tatsächlichen Aufwand des WP/vBP stehen. In der Verordnungsbegründung zu § 5 Abs. 2 heißt es zum Umfang der WP/vBP-Tätigkeit:

„Der Aufwand der sachverständigen Dritten mit entsprechender Qualifikation wird als eher gering angesehen. In vielen Fällen liegen die erforderlichen Informationen durch den Jahresabschluss ohnehin vor, sodass durch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 36a SGB IX und dieser Verordnung nur wenig Mehrarbeit verursacht wird. Diese zusätzlichen Kosten des sachverständigen Dritten sollen in angemessenem Umfang erstattet werden.“

Die Annahme, der Aufwand des WP/vBP sei gering, können wir in dieser allgemeinen Form nicht unterstützen.

Selbst wenn der WP/vBP als Berater den Leistungserbringer bei der Erstellung des Jahresabschlusses unterstützt hat und die Energiekosten in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses angegeben werden, so werden insbesondere das von der Rechtsverordnung geforderte Herausrechnen von Energiekosten bestimmter Räumlichkeiten, die Berücksichtigung von Vorauszahlungen und Gutschriften oder Nachzahlungen oder das Hochrechnen anhand von Gradtagszahlen deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen, verbunden mit höheren Zeithonoraren des WP/vBP.

Der in der Begründung angesetzte Gebührenrahmen ist aus unserer Sicht zu eng. Wir plädieren dafür, keine festen Gebührenvorgaben vorzusehen oder zumindest zu gestatten, dass auch außerhalb dieses Rahmens abgerechnete Gebühren im Einzelfall als angemessen anerkennungsfähig sind.

Da die Gegebenheiten der potentiellen Antragsteller äußerst unterschiedlich sein können, von kleinen Einheiten mit wenigen Räumlichkeiten bis hin zu größeren Einheiten mit eigener Energieproduktion, wird auch die WP/vBP-Tätigkeit unterschiedlich intensiv ausfallen. Diejenigen WP/vBP, die in diesem Bereich von gemeinwohlorientierten Einrichtungen prüfend oder beratend tätig sind, kennen die Leistungserbringer und deren Finanzlage.

Hilfsweise: Sollte der Gebührenrahmen in dieser Form in der Verordnungsbegründung bleiben, sollte überdacht werden, diese Angabe unmittelbar in den Verordnungswortlaut des § 5 Abs. 2 ReHV-E zu übernehmen.

Dies würde dem Rechtsanwender, also dem WP/vBP, später die Anwendung der Verordnung erleichtern. Er muss dann im Rahmen seiner Rechnungstellung keine verordnungshistorische Auslegung des Wortlauts betreiben, sondern weiß genau, welche Gebühren erstattungsfähig sind.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
